Beglaubigte Abschrift



Verwaltungsgericht Göttingen Beschluss

3 B 200/19

In der Verwaltungsrechtssache

Staatsangehörigkeit: simbabwisch,

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Waldmann-Stocker und andere, Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen - 768/19 DE10 S -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Friedland -, Heimkehrerstraße 16, 37133 Friedland - 7902153-233 -

- Antragsgegnerin -

wegen Dublin-Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 1a AsylG (Polen), hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 3. Kammer - am 05. November 2019 durch den Einzelrichter beschlossen:

- Die aufschiebende Wirkung der Klage (3 A 199/19) gegen die Abschiebungsanordnung in Ziffer 3 des angegriffenen Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 10.2019 wird angeordnet.
 - Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.
- 2. Die Antragstellerin wird verpflichtet, bis zum 15.11.2019 ein aktuelles ärztliches Attest vorzulegen, aus dem sich das Bestehen ihrer HIV-

Erkrankung und die genaue Bezeichnung der verabreichten Medikamente ergibt.

3. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, unverzüglich nach Vorlage des unter 2. beschriebenen Attestes über die Liaisonstelle des Bundesamtes in Polen aufzuklären, ob in Polen eine Fortsetzung der Behandlung der Antragstellerin erfolgen kann und ihre Versorgung mit den verschriebenen Medikamenten sichergestellt ist, sowie die Antwort unverzüglich dem Gericht mitzuteilen.

Gründe

Der am 21.10.2019 gestellte Antrag,

die aufschiebende Wirkung ihrer Klage (3 A 199/19) gegen die Anordnung ihrer Abschiebung nach Polen in dem am 10.2019 zugestellten Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) vom 10.2019 anzuordnen,

hat zunächst Erfolg.

Nach § 80 Abs. 5 Satz 1, 1. Alt. VwGO kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Klage im Fall des vorliegend aus § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 75 Abs. 1 AsylG folgenden gesetzlichen Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Hierbei hat das Gericht selbst abzuwägen, ob die Interessen, die für den gesetzlich angeordneten sofortigen Vollzug des angefochtenen Verwaltungsakts streiten oder jene, die für die Anordnung der aufschiebenden Wirkung sprechen, höher zu bewerten sind. Im Rahmen dieser Interessenabwägung sind auch die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs in der Hauptsache als wesentliches, aber nicht als alleiniges Indiz zu berücksichtigen. Wird der in der Hauptsache erhobene Rechtsbehelf bei der im vorläufigen Rechtsschutzverfahren gebotenen, aber auch ausreichenden summarischen Prüfung voraussichtlich erfolgreich sein, da er zulässig und begründet ist, so wird im Regelfall nur die Anordnung der aufschiebenden Wirkung in Betracht kommen. Erweist sich dagegen der angefochtene Bescheid bei summarischer Prüfung als offensichtlich rechtmäßig, besteht ein öffentliches Interesse an seiner sofortigen Vollziehung und der Antrag bleibt voraussichtlich erfolglos. Sind die Erfolgsaussichten bei summarischer Prüfung als offen zu beurteilen, findet eine eigene gerichtliche Abwägung der für und gegen den Sofortvollzug sprechenden Interessen statt.

Gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG kommt es für den vorliegenden Beschluss im Eilverfahren maßgeblich auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Entscheidung an.

Unter Berücksichtigung obiger Grundsätze überwiegt derzeit das Suspensivinteresse der Antragstellerin gegenüber dem öffentlichen Vollzugsinteresse. Die Erfolgsaussichten der Klage sind nach summarischer Prüfung hinsichtlich der nach § 34 a AsylG erlassenen Abschiebungsanordnung zumindest offen. Zudem spricht gegenwärtig Überwiegendes dafür, dass die Abschiebungsanordnung in Ziffer 3 des angefochtenen Bescheides rechtswidrig ist und die Rechte der Antragstellerin verletzt.

Rechtsgrundlage für die Abschiebungsanordnung ist § 34a Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. AsylG. Nach dieser Vorschrift ordnet das Bundesamt, sofern ein Ausländer in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (§ 29 Abs. 1 Nr. 1a AsylG) abgeschoben werden soll, die Abschiebung in diesen Staat an, sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann. Diese Voraussetzungen liegen zurzeit nicht vor.

Allerdings ist die Ziffer 1 des Bescheides vom 10.2019, worin der beim Bundesamt am 08.2019 gestellte Asylantrag als unzulässig abgelehnt wurde, bei summarischer Prüfung offensichtlich rechtmäßig. Polen ist aufgrund des ausgestellten Visums nach Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Art. 12 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 vom 26.06.2013 (Dublin III-VO) für die Bearbeitung des Asylantrags der Antragstellerin zuständig. Nach ihren eigenen Angaben ist die Antragstellerin vom bis 108.2019 auf dem Luftweg über Südafrika und Italien nach Polen gereist und von dort aus auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland weitergefahren. Auf entsprechenden Antrag des Bundesamtes vom 12.09.2019 und nachfolgender Remonstration hat die polnische Abteilung für Flüchtlingsverfahren am 10.2019 ihre Zuständigkeit anerkannt und die Rückübernahme der Antragstellerin zugesagt.

Angesichts der Zuständigkeit Polens nach Art. 12 Abs. 2 Dublin III-VO war der Asylantrag der Antragstellerin von der Antragsgegnerin als unzulässig abzulehnen, weil gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 2 Dublin III-VO der Antrag nur "von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft" wird, der nach den Kriterien des Kapitels III der Dublin III-VO als zuständiger Staat bestimmt wird. Damit soll erreicht werden, dass das Gemeinsame Europäische Asylsystem nicht dadurch ins Stocken gerät, dass die staatlichen (europäischen) Behörden mehrere Anträge derselben Antragstellerin bearbeiten müssen. Darüber hinaus soll verhindert werden, dass nebeneinander bestehende Zuständigkeiten um bestimmter rechtlicher oder tatsächlicher Vorteile willen (systematisch) ausgenutzt werden (vgl. EuGH, Urteil vom 21.12. 2011 - C-411/10 u. C-493/10 - NVwZ 2012, 417, 419; VG Ansbach, Beschluss vom 01.07.2013 - AN 9 E 13.30401 -, juris, Rn. 27). Die Antragsgegnerin hat auch ausdrücklich nicht von ihrem Selbsteintrittsrecht nach Art. 17 Abs. 1 Dublin III-VO Gebrauch gemacht, so dass Polen gemäß Art. 12 Abs. 2 i. V. m. Art. 23 ff. Dublin III-VO zuständiger Staat im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Dublin III-VO bleibt, und damit der Asylantrag der Antragstellerin gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1a AsylG unzulässig ist.

Die Antragsgegnerin war auch nicht verpflichtet, nach Art. 3 Abs. 2 UA. 2 Dublin-III-VO von ihrem Selbsteintrittsrecht Gebrauch zu machen, weil ernsthaft zu befürchten wäre, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Asylbewerber in Polen systemische Mängel aufweisen, die eine unmenschliche oder entwürdigende Behandlung der an diesen Mitgliedstaat überstellten Asylbewerber im Sinne des Art. 4 der EU-Grundrechtecharta (bzw. Art. 3 EMRK) implizierten. Der Einzelrichter folgt im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes der Rechtsprechung des VG Ansbach (Beschluss vom 03.06.2019 – AN 18 S 18.50559 –, juris Rn 37ff, m.w.N.), wonach derartige systemische Mängel in Polen nicht vorliegen:

Die Lebensverhältnisse von international Schutzberechtigten stellen sich in Polen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht als unmenschlich oder erniedrigend im Sinne von Art. 4 EU-Grundrechtecharta bzw. Art. 3 EMRK dar. Der polnische Staat gewährt anerkannten Schutzberechtigten den gleichen Zugang zu Bildung, Gesundheitsversorgung und Sozialleistungen wie seinen eigenen Staatsangehörigen. (...) Ausgehend davon bestehen nach dem der Kammer vorliegenden Erkenntnismaterial im gegenwärtigen Zeitpunkt keine Anhaltspunkte

dafür, dass der Antragstellerin im Falle ihrer Rücküberstellung nach Polen auf Grund dort vorhandener systemischer Mängel des Asylverfahrens oder der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber eine menschenunwürdige oder erniedrigende Behandlung im Sinne des Art. 4 GRCh bzw. Art. 3 EMRK drohen würde. So gibt es keine Berichte über Zugangshindernisse zum Verfahren für Dublin-Rückkehrer. Für Asylbewerber besteht in Polen grundsätzlich Freizügigkeit. Die Unterbringung von Asylbewerbern berücksichtigt Familienbande, Vulnerabilität, Fortführung einer medizinischen Behandlung (sofern die Behandlung nicht auch in anderen Aufnahmezentren möglich ist), die Sicherheit der Asylbewerber und die Kapazität der Zentren. Zudem kann Verlegung beantragt werden. Asylbewerber erhalten in Polen die notwendige medizinische Versorgung (vgl. Republik Österreich, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Polen, Stand: 1. April 2016, S. 12 f).

Aus aktuellen Erkenntnismitteln ergibt sich nichts Abweichendes. Derzeit spricht jedoch Überwiegendes dafür, dass eine Überstellung der Antragstellerin nach Polen wegen eines dauerhaften Abschiebungshindernisses nicht möglich sein dürfte (vgl. Art. 3 Abs. 2 Unterabs, 2 Dublin III-VO). Die Antragstellerin hat im Asylverfahren (Beiakte 001 zu 3 A 199/19, Bl. 88ff) Unterlagen vorgelegt, die auf eine HIV-Erkrankung deuten. Zwar werden Polen antiretrovirale Therapien durchaeführt (https:// 2mecs.de/wp/2009/09/leben-mit-hiv-in-polen/). Nach den vorliegenden Erkenntnismitteln (Auskunft des Bundesamtes an den Landkreis Northeim vom 17.10.2013 - 5632235-160 -: BFA, Anfragebeantwortung der Staatendokumentation vom 13.01.2017 - HIV-Behandlung, Kinderbetreuung -) bestehen jedoch ernstliche Zweifel, ob auch für Asylbewerber durch das beauftragte Unternehmen Petra Medica eine antiretrovirale Therapie zur Verfügung gestellt bzw. eine bereits begonnene Therapie fortgesetzt wird. Da eine Unterbrechung der medikamentösen Behandlung bewirken würde, dass der Wirkspiegel im Blut absinkt und sich die HI-Viren wieder vermehren können, außerdem Resistenzen entstehen können, die dazu führen, dass die Viruslast trotz erneuter Medikamenteneinnahme ansteigt, weil die Viren nicht mehr auf die Medikamente reagieren (vgl. z.B. https://www.betanet.de/hiv-aids-behandlung.html), besteht nach derzeitiger Erkenntnislage ein konkretes Risiko, dass sich der Gesundheitszustand der Antragstellerin im engen zeitlichen Zusammenhang mit ihrer Rücküberstellung nach Polen deutlich und anhaltend verschlechtert.

Da es nicht möglich ist, die zur sicheren Feststellung des Behandlungsbedarfs der Antragstellerin benötigten konkreten und aktuellen Auskünfte innerhalb der vom Gesetzgeber gewünschten kurzen Entscheidungsfrist beizubringen, wurden die Ziffern 2. und 3. in den Beschluss aufgenommen. Der erkennende Einzelrichter behält sich ausdrücklich vor, gemäß § 80 Abs. 7 VwGO von Amts wegen den vorliegenden Beschluss abzuändern, falls die Beibringung des Attestes nach Ziffer 2. verzögert erscheint, derzeit keine antiretrovirale Behandlung erfolgt oder die Auskunft nach Ziffer 3. ergibt, dass eine solche auch in Polen sichergestellt ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83b AsylG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

Beglaubigt Göttingen, 05.11.2019

 elektronisch signiert -Engelhardt
Justizamtsinspektorin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle